

1. Allgemeines

Die Gewässerordnung (GWO) verpflichtet alle zu einer waidgerechten Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiverordnung und des Tierschutzgesetz sind zu beachten. Verstöße gegen die GWO werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden. Die GWO entbindet kein Vereinsmitglied/ Gastangler davon sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, auch wenn dieses nicht expliziert in der GWO geregelt ist.

Aktuelle Ergänzungen werden in der Vereinszeitung, auf den Internetseiten oder auf der Fischereiordnung bekannt gegeben und sind ebenfalls verbindlich.

2. Mitzuführende Ausweise / Geräte und Verhalten beim Angeln oder Kontrollen

Wer fangbereites Fanggerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt muss folgende Gegenstände mit sich führen:

- den amtlichen Fischereischein oder Personalausweis
- den aktuellen Fischereierlaubnisschein bzw. Gastkarte (elektronische Gastkarte und/oder funktionierende APP)
- für den Mittellandkanal und den Abstiegskanal die separate Fischereierlaubnis
- Den Nachweis der Fischerprüfung
- aktuelle Fangmeldekarte oder funktionierende Fangmelde APP
- Stift zum Ausfüllen der Fangmeldekarte bzw. funktionierende App
- geeigneter Unterfangkescher (vorzugsweise gummiert/knotenlos)
- Hakenlöser
- Maßband, Zollstock oder ähnlich
- Fischbetäuber und Messer
- Aktuelle GWO

Der Angler muss diese Gegenstände/digitalen Dateien/Apps den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes,

sowie den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen. Die Fischereiaufseher und die behördlichen Personen sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht und tierschutzgerecht zu behandeln.

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Geschäftsstelle oder ein Präsidiumsmitglied zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, sollte die Polizei unterrichtet werden.

Alle Angelpapiere sind ausnahmslos nicht übertragbar.

Erlaubt sind drei Handangeln. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei Ausübung der Spinn- oder Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Für das Fischen auf Salmoniden erlässt das Präsidium Sonderbestimmungen. In der Allerstrecke des ASV Schwarmstedt dürfen nur 2 Ruten für das Angeln mit Köderfisch benutzt werden.

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportsfreunde nicht behindert werden. Das Abspannen über Fließgewässer und offiziellen Badegewässern ist verboten. Alle Teile von Abrissmontagen (z.B. zum Welsangeln) müssen aus abbaubaren Materialien (Hanf, Sisal, etc.) bestehen.

Handelsübliche, ferngesteuerte Futterboote können ab sofort auf unseren Teichen und Seen genutzt werden. Futterboote dürfen nicht auf den Fließgewässern, dem Mittellandkanal und den Gemeinschaftsgewässern eingesetzt werden. Zum Raubfischangeln (schleppen von Ködern) sind die Futterboote nicht erlaubt.

3.) Nicht erlaubt ist:

3.1) die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in greifbarer Nähe liegen.

3.2) Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln zu benutzen; Boote sind bis auf Widerruf nur auf folgenden Gewässern erlaubt:

in Uffeln (pro Platzmieter ein Boot), auf dem Blauen See, dem Lohfert See, dem Schrage See, dem FBT See und dem Kiebitzkrug See. Das Raubfischangeln ist während der Raubfischschonzeit vom Boot nicht erlaubt. Das Schleppangeln von den Booten ist nicht gestattet. Auf den aufgeführten Gewässern ist auch die Nutzung von Belly Booten erlaubt. Die privaten Boote dürfen nur per Muskelkraft bewegt werden und müssen nach dem Angeln aus dem Gewässer entnommen werden.

3.3) das Angeln von Inseln und Uferstrecken aus, die nicht allen Mitgliedern zugänglich sind; das Angeln von Brücken, Wehren, Schleusen, Pumpwerken, Fischaufstiegen. Von Fischaufstiegen und Schleusen sind 50 Meter Abstand einzuhalten.

3.4) die Eisangelei (Sonderbestimmungen erlässt das Präsidium);

3.5) die Benutzung von Zwillings-, Drillings-, und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln;

3.7) der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen;

3.8) die Verwendung von Fischkörben, Reusen, Senken und Schnüren;

3.9) mehr als 10 Köderfische pro Tag zu angeln;

3.10) Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe(Mühlkoppe), Hecht, Karpfen, Nase, Neunaugen, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schleie, Steinbeißer, Stör, Wels, Zander und alle Salmoniden als Köderfisch zu verwenden; Grundeln dürfen ausschließlich im Mittellandkanal und der Leine als Köder genutzt werden.

3.11) Köderfische dürfen im Zeitraum vom 1.2. bis 30.4. nicht genutzt werden;

3.12) Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmitteln anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben;

3.13) jede Art von Uferbeschädigung oder Flurschaden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf Pflanzen- und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen;

3.14) das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen oder Parkplätzen;

- 3.15) das Aufstellen von Wohnzelten, Wohnmobilen und Wohnwagen an Vereinsgewässern, außer an unserem Eigentumsgewässer Uffeln;
- 3.16) das Angeln in ausgewiesenen Fisch- und Vogelschutzgebieten.
- 3.17) Das Transportieren von lebenden Fischen, sowie das Angeln mit lebenden Fischen
- 3.18) das Ausnehmen und Schuppen der gefangenen Fische am Gewässer.

4. Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkung

	vom	bis	Mindestmass
Aal (A)			40 cm
Äsche (AS)	1.März	15.Mai	30 cm
Barbe (BA)	1.April	31.Mai	35 cm
Bachforelle (BF)	15.Oktober	31.März	28 cm
Regenbogenforelle (RF)			28 cm
Meerforelle (MF)	1.Oktober	30.April	50 cm
Lachs (L)	1.Oktober	30.April	50 cm
Karpfen (K)	15.Oktober	30.April	40 - 80cm
Karpfen	Schonzeit nur Wülfeler Teiche		
Hecht (H)	1.Fenruar	30.April	55 – 90 cm
Zander (Z)	1.März	31.Mai	50 – 70 cm
Barsch (B)			15 – 40 cm
Wels (W)			50 cm
Quappe (Q)			35 cm
Schleie (S)			28 cm
Brasse (BR)			25 – 60 cm
Rotauge (RA)			15 cm

Rotfeder (RE)			15 cm
Aland (AL)			15 cm
Döbel (D)			15 cm
Karausche (KA)			15 cm
Rapfen (R)			40 cm
Edelkrebs (EK)	1.Novembe	30.Juni	11 cm
Güster (G)			20 cm
Zährte (ZA)			25 cm

Fangfenster

Für alle Gewässer gelten folgende Fangfenster

Hecht Entnahme zwischen 55 und 90 cm

Zander Entnahme zwischen 50 und 75 cm

Barsch Entnahme zwischen 15 und 40 cm

Karpfen Entnahme zwischen 40 und 80 cm

Brasse Entnahme zwischen 25 und 60 cm

Diese Fischarten dürfen nur innerhalb dieser Maße den Gewässern entnommen werden.

Die Länge der Fische ist von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzflosse zu messen. Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle des Mindestmaßes zulässt.

Folgende Invasive, gebietsfremde Fischarten müssen entnommen werden und einer Verwertung zugeführt werden:

Sonnenbarsch, Forellenbarsch, Bauchbandbärbling, Grundeln, Wolgazander, Zwergwels.

Für die **Allerstrecke des ASV Schwarmstedt** gelten folgende abweichende Mindestmaße:

Äsche 35 cm, Bach- u. Regenbogenforelle 30 cm, Zander 50 cm (Schonzeit 1.2.-30.4.), Aal 45 cm, Schleie 30 cm.

Entnahmefenster in der Aller:

Hecht 55 – 85 cm, Zander 50 – 75 cm, Barsch 15 – 40 cm, Karpfen 40 – 80 cm.
ganzjährig geschont: Rapfen, Lachs, Meerforelle

4.1) In der Schonzeit gefangene, untermäßige außerhalb der Entnahmefenster liegende und/oder mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen.

4.2) Lässt sich der Haken bei den unter 4.1 aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch in das Wasser zurückgesetzt werden.
Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch nicht möglich ist.

4.3) Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist das Angeln auf nicht geschützte Raubfischarten erlaubt. Der Kunstköder darf maximal 8 cm groß sein und muss mit einem Einzelhaken versehen sein.

4.4) Für folgende Fischarten gilt ein ganzjähriges Fangverbot:
Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe(Mühlkoppe), Nase, Neunaugen, Neunstachliger Stichling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör;

5. Fangbeschränkungen

Jedes Mitglied darf von Vereinsgewässern maximal folgende Fische mitnehmen:
je Kalendertag

2 Hechte und/oder Zander, 2 Karpfen, 4 Salmoniden, 2 Barben, 10 Barsche, 15 Weißfische

Je Kalenderwoche

12 Salmoniden, 20 Barsche, 6 Hechte und/oder Zander, 6 Karpfen

Je Kalenderjahr

10 Lachse und/oder Meerforelle, 20 Hecht und/oder Zander, 50 Barsche, 40 Karpfen, 40 Salmoniden

Für Lachs und Meerforelle gilt: der Fang dieser Fischarten ist unter Angabe von Fangdatum, genauem Fangort und Geschlecht (Milchner o. Rogner) umgehend dem Verein zu melden.

Der entnommene, fangbeschränkte Fisch, mit Ausnahme der Weißfische, ist jeweils sofort nach dem Fang in die Fangbeschränkungskarten oder die Fangmeldungs-App einzutragen. Für die übrigen Fischarten gelten keine Fangbeschränkungen.

6. Jugendliche Mitglieder

dürfen, soweit sie noch nicht die Sportfischerprüfung abgelegt haben, nur in Begleitung eines ausgebildeten Erwachsenen, mit einer Angel auf Friedfische angeln. Dies dient zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung. Alles weitere bestimmt die Jugendordnung.

7. Ergänzende Bestimmungen

7.1) Fangstatistik

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem geliefertem Vordruck bis zum 15. Januar des folgenden Jahres ein wahrheitsgemäß ausgefülltes Fangergebnis abzugeben. Dem Mitglied wird empfohlen, zu diesem Zweck ein Fangbuch gewissenhaft zu führen. Die Nutzung der Fangmeldung App ersetzt die Jahresfangmeldung. Später oder nicht abgegebene Fangmeldungen werden mit einem Bußgeld belegt.

7.2) Vereinsarbeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit unentgeltlich für den Verein zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein vom Präsidium festgesetztes Ersatzgeld zu zahlen.

Befreiungen vom Arbeitsdienst können nur nach Rücksprache mit dem Gewässerwart für maximal 2 Jahre ausgesprochen werden.

Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder über 60 Jahre sowie Jugendliche und Damen.

In Uffeln hat jeder Camper unabhängig vom Alter, soviel Arbeitsdienst zu leisten, wie für die Erhaltung unseres Geländes erforderlich ist.

Er hat der Aufforderung des Platzwartes oder seines Beauftragten zum Arbeitsdienst Folge zu leisten.

7.3) Gemeinschaftsfischen von Mitgliedern oder Gastanglern in den Eigentums-, Pacht- oder Gemeinschaftsgewässern des SAV Hannover, bei denen eine Bewertung des Fanges erfolgt, müssen vom Präsidenten genehmigt werden.

7.4) An allen Gewässern ist der Parkausweis sichtbar im Fahrzeug auszulegen.